



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 5. Juni 2026
GZ 2026-0.403.597

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz und das Schulorganisationsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 8. Mai 2026, GZ: 2026-0.173.038, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Bildungsdirektionen sind derzeit nicht berechtigt, Fördermittel von Konsortialprojekten selbstständig zu verwalten. Vielmehr sind diese in der Abwicklung auf das Erasmus+-Konto einer Schule angewiesen. Bildungsdirektionen sollen künftig eine stärkere Rolle im Erasmus+-Programm erhalten, mit Schulen kooperieren, entsprechende Konsortial- und Kooperationsverträge abschließen sowie Fördermittel verwalten können. Mit dem vorliegenden Entwurf soll den Bildungsdirektionen daher eine Teilrechtsfähigkeit im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union zukommen, die der Teilrechtsfähigkeit von Schulen nachempfunden ist.

Die Erläuterungen halten dazu fest, dass die Bildungsdirektionen in diesem – klar vom hoheitlichen Bereich abzugrenzenden – Bereich der Teilrechtsfähigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wie ein Unternehmer rechtsgeschäftlich tätig werden. Außenstehende (z.B. ein Vertragspartner) sind im Falle des Tätigwerdens der teilrechtsfähigen Einrichtung auf die eigene Rechtspersönlichkeit hinzuweisen. Durch Dienst- oder Werkverträge können keine Dienstverhältnisse zum Bund begründet werden. Ebenso wird in § 4a Abs. 6 des Entwurfes festgelegt, dass den Bund für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, keine Haftung treffen soll.

(2) Der RH hat in TZ 2 seines Berichts „Bildungsdirektionen“, Reihe Bund 2023/3, zusammengefasst darauf hingewiesen, dass sich bei Umsetzung der Bildungsdirektionen in der Praxis Problembereiche aufgrund komplexer Weisungszusammenhänge, fehlender zusätzlich übertragener Bundesagenden und in unterschiedlichem Ausmaß übertragener Landesagenden sowie einer fehlenden finanziellen Gesamtsicht und intransparenter Kostentragungen zeigten, die auch auf die Kompetenzzersplitterung

im Schulwesen zurückzuführen sind, die die Bildungsreform 2017 nicht löste.

Zu dem im Entwurf vorgesehenen Haftungsausschluss des Bundes weist der RH daher kritisch darauf hin, dass auch die Materialien zum Entwurf keine Überlegungen bzw. Aussagen zur Haftung für Verbindlichkeiten der Bildungsdirektionen, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, enthalten.

So bleibt insbesondere unklar, wer für derartige Verbindlichkeiten haftet (insbesondere unter dem Aspekt der Einrichtung der Bildungsdirektion als Bund-Länder-Behörde) bzw. ob die Bildungsdirektionen über finanzielle Mittel zur Bedeckung möglicher Ansprüche im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit verfügen.

Der RH regt daher im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eine entsprechende Überarbeitung des Entwurfes bzw. eine Ergänzung der Erläuterungen an.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek